

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 1. Juli 2009

**INHALT:**

- ▼ 6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“; vom 27. Mai 2009
- ▼ EU-weite Ausschreibung im Offenen Verfahren zur Lieferung von Strom für Liegenschaften des Landkreises Starnberg und der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH
- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 07.07.2009
- ▼ Sitzung des Bauausschusses am 09.07.2009
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8213 (bisherige Bezeichnung 0/61) für das Gebiet am Birkenweg in Percha Nord, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8208, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn und Friedhof, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 82, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Benutzungsbedingungen für den Wasserpark Starnberg. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erkennt der Badegast die nachstehenden Benutzungsbedingungen für den Wasserpark Starnberg an
- ▼ 161. Verbandsausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg am 06.07.2009

◆ **6. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“;**  
**vom 27. Mai 2009**

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287, 293) folgende

**Verordnung**

**§ 1**  
Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5.3.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 33 vom 29. August 2003), wird wie folgt geändert: Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemeinde Berg, Ortsteil Berg, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ herausgenommen. Diese Fläche umfasst die Flurnummern 486/20, 486/21, 486/44 und 486/45, sowie Teilflächen der Flurnummern 486 und 486/19 der Gemarkung Berg. Die Größe der Herausnahmefläche beträgt 0,443 ha.

**§ 2**  
Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:75.000 und 1:1.500 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:1.500. Maß-

gebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 27. Mai 2009  
**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

Anlagen  
1 Übersichtskarte M 1:75.000  
1 Schutzgebietskarte M 1: 1.500

**Hinweis:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1–6 des Bayer. Naturschutzgesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Starnberg) geltend gemacht wird.

◆ **EU-weite Ausschreibung im Offenen Verfahren zur Lieferung von Strom für Liegenschaften des Landkreises Starnberg und der Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH**

Der Landkreis Starnberg und die Kreiskrankenhaus Starnberg GmbH weisen darauf hin, dass im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union gemäß den europäischen Richtlinien über das Beschaffungswesen eine Bekanntmachung zur Ausschreibung im Offenen Verfahren angezeigt wird. Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dem Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union (<http://ted.europa.eu>) zu entnehmen.

Starnberg, 24.06.2009  
**Landkreis Starnberg – Karl Roth, Landrat**

◆ **Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr am 07.07.2009**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 07.07.2009 um 14.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.**

- Zuvor finden Ortsbesichtigungen zum Tagesordnungspunkt 2 und 3 der öffentlichen Sitzung statt.
- I. Treffpunkt ist um 13 Uhr in Gauting am Gymnasium in der Birkenstraße beim Sportplatz zum Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung.
  - II. Treffpunkt zum Tagesordnungspunkt 3 der öffentlichen Sitzung ist um 13.45 Uhr in Starnberg Am Schlosshözl beim THW.

**– Tagesordnung –**

- I. Öffentliche Sitzung**
  1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
  2. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über den Schutz des Würmtals und von Landschaftsbestandteilen beiderseits der Würm (Würmtal-Schutzverordnung);
  3. Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlags, des Unterbrunner Holzes, des Frohloher Buchts und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“);
  4. Landwirtschaftliche Gentechnik im Landkreis Starnberg; Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CSU und ÖDP

Fortsetzung nächste Seite >>>

**Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See Ost"**  
*(seniorengerechte Wohnanlage, Gemeinde Berg)*

**Legende**

■ LSG Herausnahme

▨ LSG - Bestand

0 12,5 25 50 75 100 m

Maßstab i.O. 1:1.500

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:75.000

© Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Starnberg, den 27.05.2009

*Karl Roth*  
Karl Roth  
Landrat

Kartenerstellung:  
Landratsamt Starnberg, Geo-Service /UNB  
Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

26. Ausgabe vom 1. Juli 2009

Seite 2

- Kreisstraße STA 6 Unering–Hochstadt; Vorstellung der Voruntersuchung mit Trassenvarianten für den Ausbau bei Tiefenbrunn
- Kreisstraße STA 9; Ausbau des Schmidtschneiderberges in Herrsching
- Verschiedenes

## II. Nicht öffentliche Sitzung

### ◆ Sitzung des Bauausschusses am 09.07.2009

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am **Donnerstag, 09.07.2009, um 14.30 Uhr, Berufsschule Starnberg, Von-der-Tann-Straße 28, im Mehrzweckraum D 2 im Obergeschoss Treffpunkt Foyer Eingangsbereich**

#### – Tagesordnung –

##### I. Öffentliche Sitzung

- Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- Energetischer Standard der Liegenschaften des Landkreises Starnberg; Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 11.03.2009; Sachstandsbericht der Verwaltung
- Maßnahmen des Konjunkturpaketes II; Energetische Sanierung des Staatlichen Beruflichen Zentrums
- Verschiedenes

##### II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – K. Roth, Landrat

### Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

#### ◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8213 (bisherige Bezeichnung 0/61) für das Gebiet am Birkenweg in Percha Nord, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 10.07.2008 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 05.06.2008 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 19.06.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

#### ◆ Bebauungsplan Nr. 8208, 1. Änderung für das Gebiet zwischen Buchhofstraße, Autobahn und Friedhof, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 82, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 28.05.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 28.05.2009 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 305**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 25.06.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

#### ◆ Benutzungsbedingungen für den Wasserpark Starnberg. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erkennt der Badegast die nachstehenden Benutzungsbedingungen für den Wasserpark Starnberg an

##### § 1 Öffnungszeiten, Preise

- Die Öffnungszeiten und Preise für die einzelnen Einrichtungen des Wasserparks werden von der Stadt festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht. Der Badegast verpflichtet sich, diese Öffnungszeiten nicht zu überschreiten.
- Der Eintritt in das Hallen- und Strandbad ist für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr in Begleitung einer Aufsichtsperson, frei. Für Einheimische werden ermäßigte Zeitkarten ausgegeben, die in der Stadtverwaltung erhältlich sind. Als „Einheimisch“ gilt, wer seinen Hauptwohnsitz in Starnberg hat.
- Der Eintrittspreis ist vor Betreten des Bades, mittels Selbstbedienungskassenanlage, zu entrichten.
- Zum ermäßigten Personenkreis zählen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, außerdem mit amtlichem Ausweis Schüler, Studenten, Auszubildende, Zivildienstleistende, Grundwehrdienstleistende und Behinderte mit MdE ab 50 %.
- Die Eintrittskarte für das Hallenbad gilt auch zur Benutzung des Strandbades, soweit dieses während der Freibadesaison und bei geeigneter Witterung geöffnet ist.
- Der Strandbadgast ist berechtigt, auch das Hallenbad zu benutzen, soweit dieses für den allgemeinen Badebetrieb geöffnet ist.
- Der Saunagast ist innerhalb der zeitlichen Begrenzung berechtigt, auch das Hallenbad zu benutzen, soweit dieses für den allgemeinen Badebetrieb geöffnet ist.
- Die Zehnerkarten sind übertragbar und gelten zeitlich begrenzt:
  - für das Hallenbad und die Sauna 1 Jahr,
  - für das Strandbad auf die Dauer einer Sommersaison.
- Bei Verstoß gegen das Eintrittspreissystem wird, unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung, ein erhöhtes Eintrittsgeld von 20,— € erhoben.

##### § 2 Ausschluss von Personen von der Badbenutzung

- Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten, sowie Alkoholisierten, kann der Besuch des Bades untersagt werden.
- Kindern unter 6 Jahren ist die Benutzung des Bades nur in Begleitung einer geeigneten Betreuungsperson, gestattet.
- In der Sauna sind Kinder unter 4 Jahren nicht, Kinder unter 14 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen zugelassen.

##### § 3 Benutzung der Einrichtungen

- Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Bei Verunreinigungen wird ein besonderes Entgelt erhoben.
- Zum Aus- und Ankleiden sind die vorhandenen Umkleidekabinen zu benutzen. Im Hallenbad und in der Sauna hat der Badegast seine Kleidung in dem hierfür vorgesehenen abschließbaren Garderobenkästchen aufzubewahren. Der Schlüssel hierfür, der mit einem Armband verbunden ist, ist an sichtbarer Stelle mitzu-

führen. Bei Verlust des Garderobenschlüssels wird das in dem Garderobenschrank Aufbewahrte erst nach ausreichender Prüfung des Eigentumsanspruches herausgegeben. Für den verlorenen Schlüssel hat der Badegast Ersatz in Höhe von 20,— € zu leisten.

- Zur Aufbewahrung der Kleidung im Strandbad stehen dem Badegast in begrenzter Anzahl Garderobenkästchen mit einem Münzschloss zur Verfügung. Zum Absperren ist jeweils eine 1,— €-Münze zu verwenden, die bei Freigabe des Kästchens wieder entnommen werden kann. Die Garderobenkästchen dürfen jeweils nur für einen Badetag benutzt werden und müssen aus haftungsrechtlichen Gründen beim Verlassen des Bades freigegeben werden. Eine Dauerbelegung ist nicht zulässig. Bei Zuwiderhandlungen muss die 1,— €-Münze einbehalten werden.

##### § 4 Verhalten von Badegästen

- Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Gast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn behindert, belästigt oder geschädigt wird. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was gegen Ordnung und Sicherheit im Bade und gegen Sitte und Anstand verstößt.
- Untersagt ist insbesondere:
  - jede Lärmbelästigung, insbesondere durch den Betrieb von Tonübertragungsgeräten,
  - das Rauchen und der Genuss von Kaugummi im Hallenbad,
  - das Mitbringen von Tieren,
  - das Ballspielen auf den Liegewiesen.

##### § 5 Benutzung der Schwimmbecken

- Das große Schwimmbecken (Sportbecken) darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Sportbeckens und im Lehrschwimmbecken aufhalten.
- Sprungbrett und Sprungturm dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom städtischen Aufsichtspersonal freigegeben sind. Während des Springens ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten. Der Springer hat sich vor jedem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist.
- Insbesondere ist untersagt:
  - andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder durch sportliche Übung zu belästigen,
  - vom Beckenrand aus in das Schwimmbecken zu springen,
  - außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,
  - an den Einstiegsleitern, Haltestangen und Absperungen zu turnen, sich an das Trennschiff zu hängen oder es zu entfernen,
  - mit Bällen zu spielen, Schwimmflossen oder ähnliches Gerät zu benutzen.

##### § 6 Haftung

- Die Benutzung der Einrichtungen des Wasserparks geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden nur, wenn ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch andere zugefügt werden. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Parkplatz des Hallenbades abgestellten Fahrzeugen infolge Diebstahls, Einbruchs, Sachbeschädigung usw. zugefügt werden.
- Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen, sind dem Aufsichtspersonal stets unverzüglich anzuzeigen.

##### § 7 Fundsachen

Gegenstände, die im Wasserpark gefunden werden (Fundsachen), sind beim Personal abzugeben; sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

##### § 8 Aufsicht

Das städtische Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Es trifft die hierzu nötigen Anordnungen, denen stets Folge zu leisten ist. Der/die aufsichtführende geprüfte Meister/in für Bäderbetriebe übt das Hausrecht aus. Widersetzungen bei Verweisung aus dem Bad ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich.

##### § 9 Benutzung der Sauna

Für die Benutzung der Sauna gelten spezielle ergänzende Bestimmungen (Saunaordnung), die in den Saunaräumen ausgehängt sind.

##### § 10 Benutzung durch Schulen und Vereine

Bei der Benutzung durch Schulen ist der Sportlehrer, bei der Benutzung durch Vereine der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsbedingungen verantwortlich. Die Schulen und Vereine haben sicherzustellen, dass eigene Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl anwesend sind und diese auch die erforderliche Rettungsausbildung haben. Schulen und Vereine führen die Nutzung in eigener Verantwortung durch. Soweit die Sicherheit der Nutzer oder des Bades nicht gewährleistet ist, haben die Verantwortlichen die Weisung des Baderpersonals zu beachten.

##### § 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsbedingungen treten am 01.06.2009 in Kraft, gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen vom 31.01.1985 außer Kraft.

Starnberg, 25.05.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

### Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

#### ◆ 161. Verbandsausschuss-Sitzung am 06.07.2009

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Starnberg findet am **Montag, dem 06.07.2009, um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a** statt. Die Sitzung ist öffentlich.

#### – Tagesordnung –

##### I. Öffentlicher Teil

- Planung von altengerechten Wohnungen in Seefeld, Hauptstraße; Entscheidung über Plangutachten
- Energieversorgung für Wohnanlagen des Zweckverbandes
- Bauvorhaben Berg, Perchastraße 5 (betreutes Wohnen)
  - Kostenschätzung/Finanzierung
  - Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Gemeinde Berg
- Bauvorhaben Weißling, Hauptstraße 48 (16 WE); Schlussabrechnung
- Bauvorhaben Andechs, Herrschinger Str. 5 (24 WE); Schlussabrechnung
- Bauvorhaben Seefeld/Hechendorf; Höhenweg 2 (15 WE); Schlussabrechnung
- Verschiedenes

##### II. Nicht öffentlicher Teil

Starnberg, 01.07.2009

Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg – Brigitte Servatius, Verbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



### Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
**Telefon 08151 148-238**  
**www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg